

Die neue Lebensmittel-Informationsverordnung

Die neue EU-Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln gilt insbesondere für Unternehmen. Doch ganz ohne Auswirkungen ist die Verordnung auch für die Arbeit im Verein nicht

Ab dem 13.12.2014 löst die neue EU-Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV 1169/2011) nach einer zweijährigen Übergangszeit die vorherige Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung LMKV 2000/13/EG ab.

Der Gesetzgeber verlangt ab dem 13.12.2014 von allen Anbietern **auch für nicht vorverpackte Lebensmittel** (lose Ware) eine **verbindliche Kennzeichnung der häufigsten Allergene**.

Die Umsetzung der EU-Verordnung für Deutschland regelt eine „Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“.

Die neue LMIV ist unter anderem eine Reaktion auf die Tatsache, dass mittlerweile ca. jeder vierte EU-Bürger von einer oder mehreren Lebensmittelunverträglichkeit oder Allergie betroffen ist. Für diesen Personenkreis wird mit den neuen Vorgaben die Sicherheit in der Gemeinschaftsversorgung erheblich erhöht.

Worin bestehen die relevanten Änderungen?

Auf die Anbieter kommen neben der Auszeichnung große Herausforderungen im Produktmanagement - vom Einkauf, über die Planung von Speiseabfolgen und Zusammensetzung bis hin zum Allergiemanagement in der Küche zu. Vom Küchen- bis zum Servicepersonal wird künftig neben den Kenntnissen zu den gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung auch Grundwissen zu Nahrungsmittel-unverträglichkeiten und Warenkunde erwartet.

Die Änderung mit den weitreichendsten Konsequenzen ist, dass auch für **lose Waren, also unverpackte Lebensmittel**, die **Allergenkennzeichnung** gilt (Art. 44 Abs. 1 lit. a LMIV).

Künftig müssen also **auch bei frisch zubereiteten Lebensmittel**, die unverpackt für den sofortigen oder alsbaldigen Verzehr abgegeben werden, allergie- oder unverträglichkeitssensiblen Zutaten sowie deren Derivate für den Verbraucher deutlich erkennbar gekennzeichnet werden, wie z.B. Gluten, Krebstiere, Ei, Fisch, Erdnüsse, Soja, Milch, Schalenfrüchte, Sellerie, Senf, Sesam.

Wer ist in der Verantwortung?

Die neue LMIV verteilt die Verantwortlichkeiten für die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel auf die verschiedenen beteiligten Lebensmittelunternehmen und bezieht damit - von der Herstellung über die Weiterverarbeitung bis zum Vertrieb, bzw. der Abgabe an den Endverbraucher - alle Glieder in die Verantwortung für die Verbraucherinformation ein.

Wer ist demnach ein "Lebensmittelunternehmer"?

Lebensmittelunternehmer sind alle Unternehmen, die mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb zusammenhängende Tätigkeiten ausüben (Art. 2 Abs. 1 LMIV 1169/2011 in Verbindung mit in Art. 3 Nr.2 und 3 BasisVO 178/ 2002).

Was kommt auf die Vereine zu?

Dass die neuen Regeln für Unternehmen wie Kantinen, Bäckereien und Gasthäuser gelten, ist unstrittig. Die Frage, ob auch auf gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern und Kindergartenfesten beim Verkauf von Lebensmitteln auf Allergene hingewiesen werden muss, war bisher umstritten.

Die Vereine können nun aufatmen, zumindest wenn es um ihre Feste geht. Denn die neue LMIV gilt vor allem für Unternehmen. Sie wird aber nicht bei ehrenamtlich tätigen Privatpersonen angewandt. Es ist also weiterhin möglich, dass Vereinsmitglieder selbst Kuchen backen und Brötchen schmieren können, ohne die Inhaltsstoffe beim Weihnachtsfest, beim Grillen im Sommer oder der Jubiläumsfeier einer Abteilung eigens auszeichnen müssen.

„Die EU-Kommission hat jetzt klargestellt, dass die Regeln zur Allergenkennzeichnung beim Verkauf offener Lebensmittel nur für Unternehmen gelten“, sagte Baden-Württembergs Verbraucherminister Alexander Bonde in einer Mitteilung der Landesregierung Ende Oktober 2014. „Das ist eine große Erleichterung für alle Ehrenamtlichen, die von Zeit zu Zeit Feste organisieren.“ Denn die Kennzeichnung von Allergenen auf Lebensmitteln sei gerade dann schwierig, wenn verschiedenste Personen ein Buffet zum Beispiel mit privat gebackenen Kuchen bestückten. Ob für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird, ist für die Anwendung der LMIV nicht von Bedeutung.

Nach Auskunft des Ministeriums erstreckt sich diese Ausnahme bei Festen und Feiern auch auf solche Lebensmittel, die der Verein „nur“ weiterverkauft. Konkret heißt das: Kauft ein Verein den Kuchen für seine Weihnachtsfeier beim Bäcker, erhält er von diesem zwar Informationen über mögliche allergene Inhaltsstoffe, muss diese aber nicht am Verkaufsstand ausweisen.

Im Sinne der „Kundenfreundlichkeit“ wäre es aber ein guter Dienst, wenn die Helfer hinter der Theke über allergieauslösende Inhaltsstoffe Bescheid wissen.

Was müssen Vereine beachten?

Ganz unberührt bleibt der Lebensmittelverkauf von Vereinen durch die LMIV allerdings nicht. In Vereinsgaststätten ist die Kennzeichnung in jedem Fall Pflicht. Denn entscheidendes Kriterium, ob die Verordnung Anwendung findet, ist laut Ministerium der Aspekt der Regelmäßigkeit – und der ist in einer Gaststätte sicherlich gegeben auch bei unregelmäßigen Öffnungszeiten. Von der Verordnung erfasst sind etwa auch Mittagessen, die im Rahmen einer dauerhaften Kinderbetreuung, zum Beispiel an Ganztagschulen, ausgegeben werden. Im Zweifelsfall sollte man sich bei der zuständigen Überwachungsbehörde in den Landratsämtern erkundigen.

Wie die Kennzeichnung der Lebensmittel genau zu erfolgen hat, wird in den kommenden Wochen durch das Bundesverbraucherministerium bekanntgegeben werden. Denn: Die LMIV tritt bereits am 13. Dezember 2014 in Kraft. Ohne Ausnahmen gelten die neuen Regeln für Unternehmen wie Kantinen, Bäckereien oder Gasthäuser.

Die Regelungen zur Lebensmittelhygiene sind von der neuen LMIV nicht betroffen. Auch bei Veranstaltungen von Ehrenamtlichen dürfen weiterhin nur sichere, für den Verzehr geeignete Lebensmittel abgegeben werden. Hier greifen die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene wie etwa Sauberkeit oder die Kühlung verderblicher Speisen.

Quellen:

- www.vereinsknowhow.de
- [Pressemeldung Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg, 30.10.2014](#)
- [Pressemeldung Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 28.10.2014](#)
- [LMIV 1169/2011 \(PDF\)](#)
- [Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel](#)

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-124
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 01.12.2014